Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannisgasse 33.

Verantw. Redacteur Fr. Hüttner.
Sprechstunde d. Redaction
Vormittags von 11—12 Uhr
Nachmittags von 4—5 Uhr.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate in den Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Raths der Stadt Leipzig.

Meß-Auflage 10,000.
Abonnementspreis
vierteljährlich 1 Thlr. 7½ Ngr.,
incl. Bringerlohn 1 Thlr. 10 Ngr.
Jede einzelne Nummer 2½ Ngr.
Gebühren für Extrabeilagen
ohne Postbeförderung 9 Thlr.
mit Postbeförderung 12 Thlr.
Inserate
4gespaltene Bourgoiszeile 1½ Ngr.
Größere Schriften
laut unserem Preisverzeichniß.
Tabellarischer unter d. Redactionsstrich
die Spaltzeile 3 Ngr.
Filiale
Otto Klemm, Universitätsstr. 22,
Local-Comptoir Hainstraße 3.

Mittwoch den 1. Mai. 1872.

№ 122.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung des Königl. Ministerium des Innern vom 1. December 1864, welche wir hierunter haben beidrucken lassen, fordern wir hiermit alle hiesigen Einwohner, welche Nachtigallen halten, auf, die darauf gelegte Jahressteuer ohne Verzug an die in der ersten Etage des Rathhauses befindliche Hundesteuer-Einnahme zu bezahlen.

In die angedrohte Strafe des dreifachen Betrags der Steuer verfallen Diejenigen, welche bis **zum 1. Mai d. Js.** nicht die Steuer abgeführt haben.

Leipzig, den 10. April 1872.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Lamprecht.

Verordnung, die Besteuerung der Nachtigallen betr., vom 1. December 1864.

Auf Antrag der Ständeversammlung wird hierdurch Folgendes verordnet:

Wer eine Nachtigall gefangen hält, hat dafür vom 1. Mai 1865 an eine jährliche, der Armencasse seines Wohnorts zufließende Abgabe von **vier Thaler** und zwar in der Regel am 1. Mai jeden Jahres zu entrichten.

Die Sprosser, d. h. die großen, sogenannten ungarischen oder polnischen Nachtigallen (Nachtschläger) sind jedoch dieser Abgabe nicht unterworfen.

Ueber die erfolgte Abentrichtung der gedachten Jahressteuer ist in den Städten eine von dem Stadtrathe auszufertigende, auf dem platten Lande eine von dem Armencassen-Einnehmer des betreffenden Ortes unter Beidrückung des Gemeindesiegels auszustellende Quittung zu ertheilen, die in jedem Falle auf den Namen des Steuererlegers zu lauten hat.

Geht innerhalb des vom 1. Mai bis zum nächsten 30. April laufenden Steuerjahres eine auf das letztere bereits versteuerte Nachtigall in den bleibenden Besitz einer andern Person über, so kann sich die Letztere von der außerdem selbst für die betreffende Nachtigall zu leistenden Entrichtung der Steuer auf das bis zum nächsten 30. April noch laufende Steuerjahr nur durch den Vorweis der auf das letztere lautenden, von dem betreffenden Stadtrathe, beziehentlich den Armencassen-Einnehmern, auf ihren Namen übertragenen Quittung über die Seiten des vorigen Besitzers der Nachtigall auf das laufende Steuerjahr bereits bewirkte Zahlung der Steuer befreien.

Die volle Steuer ist auch von Demjenigen zu entrichten, welcher eine erst während des laufenden Steuerjahres eingefangene Nachtigall hält.

Hinterziehungen der Nachtigallensteuer sind mit dem ebenfalls der Ortsarmencasse zufließenden dreifachen Betrage derselben zu ahnden.

Seiten der in dieser Angelegenheit competenten Armenpolizeibehörden ist dabei, insoweit es sich nicht um Contraventionen und deren Bestrafung handelt, allenthalben kostenfrei zu expediren.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten. Insonderheit haben die Stadträthe, sowie die Gerichtsämter und Gemeindevorstände dafür, daß dem Vorstehenden genau nachgegangen werde, gehörige Sorge zu tragen.

Dresden, den 1. December 1864.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust. Lehmann.

Bekanntmachung.

In Folge der zum Finanzgesetze vom 12. December 1871 erlassenen Ausführungs-Verordnung von dems. Tage und vom 4. März dies. Jahres

wird der diesjährige erste Termin der Gewerbe- und Personalsteuer am 15. April dies. Jahres mit einem halben Jahresbetrage fällig.

Die hiesigen Steuerpflichtigen werden daher aufgefordert, **ihre Steuerbeiträge für diesen Termin nebst den städtischen Gefällen an 21 Ngr. —. resp. 10 Ngr. 5 Pfg. auf jeden Steuerthaler des jährlichen Katastersatzes bis spätestens 14 Tage nach demselben** an die Stadt-Steuer-Einnahme allhier pünctlich abzuführen, da nach Ablauf dieser Frist die gesetzlichen Maßregeln gegen die Säumigen eintreten müssen.

Die Steuer-Intimationen gehen in diesen Tagen **den Hausbesitzern resp. deren Stellvertretern zu sofortiger Vertheilung an ihre Abmiether zu,** und sind alle Intimationen wo mittlerweile ausgezogenen Steuerpflichtigen unter Angabe von deren Wohnung resp. des derzeitigen Aufenthaltes, soweit Solches bekannt geworden, schleunigst an die Stadt-Steuer-Einnahme zurückzugeben.

Mit Rücksicht auf die Heranziehung der sogenannten flottirenden Bevölkerung zu den Communalanlagen werden die hiesigen Prinzipale, Meister und sonstigen Arbeitsgeber ersucht, **die ihnen demnächst zugehenden Intimationen ihrer Gehilfen sofort an Letztere abzugeben,** und solche zur Abführung der Abgaben binnen obgedachter Frist veranlassen zu wollen. Außerdem haben die betr. Prinzipale ꝛc. bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 1 Thaler bis 5 Thaler die seit der im November vor. Jahres bewirkten Aufstellung der diesjährigen Orts-Steuer-Kataster vorgegangenen Personal-Veränderungen **von allen mit mindestens 1 Thaler und darüber beigezogenen Gehilfen binnen 8 Tagen** bei der Stadt-Steuer-Einnahme allhier (Rathhaus II. Etage) schriftlich anzuzeigen, woselbst auch Formulare zu diesen Veränderungs-Angaben auf Verlangen verabreicht werden.

Im Uebrigen wird jeder Beitragspflichtige, welcher seit der Katasteraufstellung die Wohnung gewechselt hat, und dessen Steuerintimation mit Rücksicht darauf, daß solche der Hausbesitzer resp. dessen Stellvertreter ohnerachtet dieser Bekanntmachung zurückbehält, sowie nicht zur Aushändigung gelangen kann, **zur Kenntnißnahme seines Steuersatzes, sowie Empfangnahme eines anderweiten Steuerausweises an mehrgenannte Hebestelle verwiesen.**

Gleichzeitig sind die von der Handels- und Gewerbekammer bereits öffentlich ausgeschriebenen Steuer-Zuschläge von den dieser Abgabe verfallenden Gewerbtreibenden mit zu entrichten.

Leipzig, den 9. April 1872.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Taube.

Bekanntmachung.

Die diesjährige **Ostermesse** endet mit dem **4. Mai.** An diesem Tage sind die Buden und Stände in den Straßen und auf den öffentlichen Plätzen der **inneren Stadt** bis 4 Uhr Nachmittags vollständig zu räumen und bis spätestens Morgens 8 Uhr des 5. Mai zu entfernen.

Die auf dem **Augustusplatze** und auf den öffentlichen Wegen und Plätzen der **Vorstadt** befindlichen Buden und Stände sind bis Abends 8 Uhr des 4. Mai zu räumen und deren Abbruch und Wegschaffung am Morgen des 6. Mai zu beginnen und bis Abends 10 Uhr des 7. Mai zu beendigen.

Es bleibt auch diesmal nachgelassen, die **Schau-** und **Schankbuden** noch am 5. Mai geöffnet zu halten. Dieselben, wofern sie auf Schwellen errichtet, ingleichen die Carousselts und Zelte sind bis Abends 8 Uhr des 7. Mai, Buden, rücksichtlich deren das Eingraben der Säulen und Streben gestattet ist, bis längstens den 11. Mai Abends 8 Uhr von den von uns angewiesenen Plätzen zu entfernen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit **Geldstrafe bis zu Funfzig Thalern** oder entsprechender **Haft** geahndet werden.

Leipzig, den 29. April 1872.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schmiedt, Ref.

Bekanntmachung.

Der am 1. Mai d. J. fällige zweite Termin der Grundsteuer ist nach der zum Gesetze vom 8. April d. J. erlassenen Ausführungsverordnung vom 8. dess. Mon. mit

Zwei Pfennigen ordentlicher Grundsteuer von jeder Grundsteuereinheit

zu entrichten, und werden die hiesigen Steuerpflichtigen hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeiträge nebst den städtischen Gefällen an 2½ Pf. von der Steuereinheit **von diesem Tage ab bis spätestens 14 Tage nach demselben** an die Stadt-Steuer-Einnahme allhier zu bezahlen, da nach Ablauf dieser Frist die gesetzlichen Maßregeln gegen die Säumigen eintreten müssen.

Leipzig, am 29. April 1872.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch Taube.

Versteigerung von Bauplätzen an der Plagwitzer Straße.

Das der Stadtgemeinde gehörige, **rechts** an der **Plagwitzer Straße** zu beiden Seiten des sogen. Kuhstrangwassers gelegene **Bauareal** soll in **6 Bauplätze** eingetheilt

Nr. 1 von	1238,93	□Meter	=	3860	□Ellen
„ 2 „	1169,27	„	=	3645	„
„ 3 „	1100,30	„	=	3430	„
„ 4 „	1034,53	„	=	3225	„
„ 5 „	951,13	„	=	2965	„
„ 6 „	1192,04	„	=	3716	„

Flächeninhalt unter den nebst Parzellirungsplan in unserem Bauamte (Rathhaus 2. Etage) zur Einsichtnahme ausliegenden Bedingungen an Rathsstelle

Montag den 6. Mai d. J. von Vormittags 10 Uhr an

zum Verkaufe versteigert werden.

Der Versteigerungstermin wird pünctlich zur angegebenen Stunde eröffnet, ein Bauplatz nach dem andern in der oben angegebenen Reihenfolge ausgeboten und die Versteigerung bezüglich eines jeden derselben geschlossen werden, wenn darauf ein weiteres Gebot nicht mehr erfolgt.

Leipzig, am 24. April 1872.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Gerutti.

Vermiethung.

In Folge Kündigung wird

1) der jetzt an Herrn Bäckermeister Garten vermiethete **kleine Verkaufsstand im Rathhausdurchgange,** der zweite **links** vom Naschmarkte herein, zum **1. Juli** d. J., und
2) der **Verkaufsstand** in der **Hausflur** der **Alten Waage,** Katharinenstraße Nr. 29, für **Michaelis** d. J.

miethfrei.

Beide Stände sollen von den genannten Zeitpunkten ab anderweit **gegen halbjährliche Kündigung,** nach Wunsch **auch auf 3** oder **6 Jahre,** an die Meistbietenden **vermiethet** werden.

Wir beraumen hierzu Versteigerungstermin an Rathsstelle auf

Mittwoch den 8. Mai d. J. Vormittags 11 Uhr

an und fordern Miethlustige auf, in demselben sich einzufinden und ihre Gebote zu thun.

Die Versteigerungs- und Vermiethungsbedingungen können ebendaselbst schon vor dem Termine eingesehen werden.

Leipzig, den 27. April 1872.

Des Raths der Stadt Leipzig Finanz-Deputation.

Bekanntmachung.

Diejenigen Grundstücksbesitzer, welche einen **Beischleußencanon** an die Stadtcasse zu zahlen haben und damit pr. Termin **Ostern 1872** im Rückstande geblieben sind, werden zu dessen sofortiger Berichtigung aufgefordert.

Leipzig, den 20. April 1872.

Des Raths Finanz-Deputation.

Bekanntmachung.

Die Anlieferung des für den Betrieb der hiesigen Gasanstalt erforderlichen Weißkalks — ungefähr 28,000 Hektoliter im Jahre — soll auf die Zeit vom 1. August d. J. bis ebendahin 1876 an den Mindestfordernden, jedoch mit Vorbehalt der Auswahl unter den Submittenten, vergeben werden.

Die Lieferungsbedingungen sind in der hiesigen Gasanstalt einzusehen, Offerten ebendaselbst

bis zum 15. Mai d. J., Abends 6 Uhr

einzureichen.

Leipzig, den 22. April 1872.

Des Raths Deputation zur Gasanstalt.

Bekanntmachung.

Der Preis der in hiesiger Gasanstalt producirten Coaks, deren Verkauf Herrn Kohlenhändler Louis Meister commissionsweise übertragen ist, beträgt bis auf Weiteres und so weit der Vorrath reicht, vom 1. Mai d. J. an für 1 Neuscheffel — ½ Hektoliter loco Gasanstalt 6 Neugr. und einschließlich des Fuhrlohns bis an das Haus bei Abnahme von mindestens 2 Neuscheffeln oder 1 Hektoliter für jeden Neuscheffel 6½ Neugr.

Leipzig, den 30. April 1872.

Des Raths Deputation zur Gasanstalt.

Bekanntmachung.

Nach Anzeige des Herrn Advocat **Burckas** ist der am 9. Decbr. 1868 unter Nr. 795 von der Lagerhof-Verwaltung ausgestellte Lagerschein über von Herrn **Otto Wagenknecht** im Schuppen für feuergefährliche Güter aufgelagerte

12 Ballons Petroleum,
gewogen Brutto 1336 ℔.,
gezeichnet W. Nr. 1 bis 4. 822.
✡ (W) Nr. 1. 2. 97. 646.
P. & G. Nr. 7774.
ohne Zeichen Nr. 511. 641.

verloren gegangen. Wir fordern den Inhaber des Lagerscheins hierdurch auf, sich mit demselben binnen 3 Monaten und spätestens bis zum

6. Juli 1872

bei Verlust jeglichen Anspruchs an die Lagerhof-Verwaltung auf der Lagerhof-Expedition zu melden. Erfolgt keine Meldung, so wird der Lagerschein für unwirksam erklärt und ein neuer Lagerschein ausgefertigt werden.

Leipzig, den 30. März 1872.

Lagerhof der Stadt Leipzig.
Gether, Insp.

Neues Theater.

Leipzig, 30. April. Die Oper „Don Pasquale" von Donizetti ist bekanntlich von den deutschen Theatern nach kurzem Leben fast gänzlich verschwunden, weil man einen gesunden, kräftigen Kern nicht auffinden und den äußeren Schmuck der brillanten italienischen Gesangsschule nicht anlegen konnte. Voll Theilnahmlosigkeit nahm man gewöhnlich die Handlung entgegen, welche uns den alten verliebten Narren Don Pasquale zeigt, dessen Ueberlistung mit Hülfe eines falschen Ehecontractes von Seiten der gewitzten jungen Wittwe Norina und des Doctor Malatesta zu Gunsten des Neffen jenes Don Pasquale ziemlich plump in Scene gesetzt ist. Die Qualen, welche der alte, sehr sparsame Junggeselle von dem jungen, feurigen Weibe zu erdulden hat, lassen ihn freudig auf den weiteren Ehestand Verzicht leisten, und der Neffe Ernesto, der schließlich nebst Norina die Verzeihung und auch das Vermögen des Alten erlangt, tritt als glücklicher Ehemann der Norina an die Stelle des übertölpelten Oheims. Trotz dieser sehr wenig interessanten Vorgänge und der an sich ziemlich inhaltlosen Musik errang dennoch die italienische Operngesellschaft, welche gestern das Donizetti'sche Werk zum ersten Auftreten benutzte, einen ganz außerordentlichen Erfolg, den man auch in Anbetracht des wunderbar schönen Ensemble und der herrlichen Gesangskunst als einen vollständig gerechtfertigten anerkennen muß. Noch